

Stenographisches Protokoll

über die

10. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 11. Oktober 1904.

Inhalt:

Urlaubserteilung.

Abwesenheitsanzeigen.

Petitionen.

Antrag u. Beschluß, betreffend die Wahl eines Weinbau-Ausschusses.

Auflage.

Begründung des Antrages der Abg. Žičkar, Dr. Ploj und Genossen, betreffend die Regulierung der Sotla (Beilage Nr. 93. — Zuweisung an den Landeskultur-Ausschuß).

Begründung des Antrages der Abg. Zedlacher und Genossen, betreffend die Gewährung einer Notstandsunterstützung an den Grundbesitzer Simon Wallner in Böllau, Gemeinde St. Marein bei Neumarkt (Beilage Nr. 99. — Zuweisung an den Finanz-Ausschuß).

Begründung des Antrages der Abg. Freih. v. Rokitsansky, Brandl, Zedlacher, Burger und Genossen, betreffend die Erlassung von gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung der bäuerlichen Waldkultur (Beilage Nr. 109. — Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuß).

Begründung des Antrages der Abg. Freih. von Rokitsansky, Stieg, Brandl, Zedlacher, Burger und Genossen, betreffend die zweckentsprechende Abänderung des Branntweinsteuergesetzes (Beilage Nr. 110. — Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuß).

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen der Pensionsvorschrift für die landschaftlichen Beamten und Diener (Beilage Nr. 106.)
2. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Herausgabe einer Zeitschrift für Viehzucht, Milch- und Alpwirtschaft (Beilage Nr. 116.) — an den Finanz-Ausschuß.

3. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Grašovec und Genossen, betreffend die Errichtung einer Bürgerschule mit slovenischer Unterrichtssprache in Sachsenfeld (Beilage Nr. 107.) — an den Unterrichts-Ausschuß.

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 13, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Gradisch im Gerichtsbezirke Pettau, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 120 Prozent im Jahre 1904 (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 27, über das Ansuchen der Gemeinde Gruschoje im Gerichtsbezirke Gonobitz, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 270 Prozent im Jahre 1904 (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 30, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Gruschtowez im Gerichtsbezirke Pettau, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 130 Prozent im Jahre 1904 (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten).

Interpellation der Abg. Burger und Genossen an den Landes-Ausschuß, betreffend die Erlassung einer Verordnung gegen die unrichtige Interpretierung des Straßenpolizeigesetzes.

Interpellation der Abg. Dr. Ivan Dečko und Genossen an den Statthalter, betreffend die Herstellung eines Rampenkanales in Lava in der Linie Gills—Wöllan.

Antrag der Abgeordneten Dr. Zurtela, Dr. Ploj, Dr. Dečko, Dr. Grašovec, Rodič, Roš, Roškar, Ročevar,

Bošnjak und Žičkar, betreffend die Subventionierung der Studentenküche (dijaške kuhinje) in Gills, Marburg und Pettau.

Antrag der Abgeordneten Rejzel und Dr. Schacherl, betreffend die Abänderung des § 58 des Reichsvollschulgesezes vom 2. Mai 1883 und des Landesgesezes vom 4. Februar 1870, bezüglich der Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen.

Antrag der Abgeordneten Baron Rokitsansky, Bedlacher, Brandl und Genossen, betreffend die in Ausarbeitung begriffene Wehrgezezvorlage der Regierung.

Antrag der Abgeordneten Dr. Schacherl und Rejzel, betreffend die Ausgestaltung der k. k. Lebensmittel-Untersuchungsanstalten.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 35 Minuten vormittags.

Vorsizender: Landeshauptmann Erzellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Karl von Ritter-Zahony und Alois Dietrich.

Von Seite der Regierung anwesend:

Se. Erzellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben und erkläre ich es somit für genehmigt.

Von Seite des Herrn Abg. Reitter wird ein achtägiger Urlaub angesprochen.

(Der Urlaub wird bewilligt.)

Verhinderungsanzeigen sind mir zugekommen:

Herr Abg. Burger telegraphiert, daß er krankheitshalber an der heutigen Sitzung teilzunehmen verhindert ist, und Herr Abg. Fürst telegraphiert, daß er wegen Hochwassergefahr an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen kann und eventuell auch morgen zu erscheinen verhindert sein wird. Ich bitte, das zur Kenntnis zu nehmen.

Von den eingelaufenen Petitionen beantrage ich dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 351, der Karoline Jakel, Landes-Bauadjunktens-Witwe in Graz, um eine Unterstützung für sich und Gewährung eines Erziehungsbeitrages für ihre Tochter Katharina. (Überreicht durch Abg. Rejzel.)“

„Petition Nr. 352, der Gemeindevorstellungen Apffelberg und Spielberg, um Gewährung einer Subvention für die in den Jahren 1902 und 1903 von ihnen ausgeführten Räumungs- und Aufdämmungsarbeiten am Ingeringbache aus Anlaß der Wasserschäden

durch das Hochwasser im Mai des Jahres 1902 im Hinblick auf die in den Jahren 1902 und 1903 bereits gefaßten Beschlüsse. (Überreicht durch Abg. Brandl.)“

„Petition Nr. 353, des Grazer Ferienkolonie-Vereines um Erhöhung seiner Subvention. (Überreicht durch Abg. Dr. Graf.)“

Ist hinsichtlich des von mir zu diesen Petitionen gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Finanz-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Nachfolgende zur Verlesung gelangende Petitionen beantrage ich dem Unterrichts-Ausschusse zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 357, der Ortschaftsräte St. Bartolomä, St. Kunigund am Bachern, Kirchstätten, St. Xaver, Spitalitsch, Tepina und Stranitzen um Aufhebung der III. Ortsklasse. (Überreicht durch Abg. Kobič.)“

„Petition Nr. 358, der Schulleitungen Kirchstätten, Spitalitsch, Stranitzen, Prihova und St. Xaver um Aufhebung der III. Ortsklasse. (Überreicht durch Abg. Kobič.)“

„Petition Nr. 359, der Lehrkörper Ketschach, Tepina und Stranitzen um Aufhebung der III. Ortsklasse. (Überreicht durch Abg. Kobič.)“

„Petition Nr. 360, der Gemeinden Tepina, St. Bartolomä, Wefowiza, Feistenberg, Stranitzen, Ketschach und Heil. Kreuz am Waasen um Aufhebung der III. Ortsklasse. (Überreicht durch Abg. Kobič.)“

Ist hinsichtlich des von mir zu diesen Petitionen gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Unterrichts-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Dem volkswirtschaftlichen Ausschusse betrage ich zur Vorberatung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 347, der Gemeinde Palfau um Abänderung des Berechnungsmodus bei Ablösung der Jagdreservate. (Überreicht durch Abg. Frank.)“

„Petition Nr. 348, der Gemeinde Gams, um Abänderung des Berechnungsmodus bei Ablösung der Jagdreservate. (Überreicht durch Abg. Frank.)“

Petition Nr. 354, der Gemeinde Weißenbach an der Enns, um Änderung der Berechnungsgrundlage bei Ablösungen von Jagdreservaten. (Überreicht durch Abg. Schoiswohl.)“

„Petition Nr. 355, des Bezirks-Ausschusses Mariazell, um Änderung der Berechnungsgrundlage

bei Ablösungen von Jagdreservaten. (Überreicht durch Abg. Schoiswohl.)

„Petition Nr. 356, der Gemeinde Wildalpe, um Änderung der geplanten Berechnungsgrundlage bei der Ablösung der Jagdreservate. (Überreicht durch Abg. Schoiswohl.)“

Ist hinsichtlich des von mir zu diesen Petitionen gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Dem Petitions-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest:)

„Petition Nr. 349, der Anna Miller, geborenen Kobera, Witwe in Graz, um eine Unterstützung. (Überreicht durch Abg. Dr. Link.)“

„Petition Nr. 350, der Vinzenzia Emma Kobera, Beamtenswaise in Graz, um eine Unterstützung. (Überreicht durch Abg. Dr. Link.)“

Ist hinsichtlich des von mir zu diesen Petitionen gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Petitions-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Ich habe noch eine Petition hier nämlich (liest:)

„Petition Nr. 132, der Genossenschaft der Gastwirte in Graz, um Umwandlung des Landhauskellers in einen Landes-Musterkeller. (Überreicht durch Abg. Daniel.)“

Zu dieser Petition bin ich eigentlich schwer in der Lage einen Zuweisungsantrag zu stellen, weil es eine Angelegenheit ist, von der ich vermute, daß sie im Weinbau-Ausschuß zur Vorberatung zu gelangen hat, welcher Ausschuß bisher seit einer Reihe von Jahren stets aus der Mitte des Hauses zu wählen beantragt wurde, heuer liegt aber ein solcher Antrag noch nicht vor.

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.) Ich erlaube mir die Petition, deren Zuweisungsfrage jetzt in Verhandlung steht, zum Anlaß zu nehmen, um den Antrag zu stellen, daß zur Behandlung dieser Petition und anderer einschlägiger Angelegenheiten der Weinkultur und des Weinbaues ein aus 12 Mitgliedern bestehender Weinbau-Ausschuß aus dem vollen Hause gewählt werde.

(Die Wahl eines aus 12 Mitgliedern bestehenden Weinbau-Ausschusses wird beschlossen.)

Ich werde die Wahl eines Weinbau-Ausschusses auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen und sodann auch die Überweisung dieser Petition, welche ich einstweilen zurückstelle, vornehmen.

Aufgelegt wurde heute:

Protokoll über die 4. Sitzung der II. Session der IX. Landtagsperiode des steiermärkischen Landtages am 30. September 1904.

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Regelung des Dienst Einkommens der lehrbefähigten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen. (Beilage Nr. 108.)

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Verpflichtung zur Bezeichnung der Fuhrwerke. (Beilage Nr. 115.)

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend den Verkauf einiger Grundparzellen in der Katastralgemeinde Oberreith, Bezirk St. Gallen. (Beilage Nr. 117.)

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Gewährung von Ruhegenüssen an die dienstunfähig gewordenen Arbeitslehrerinnen. (Beilage Nr. 125.)

Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend die Einführung von Vermittlungsämtern im Sinne des Gesetzes vom 21. September 1869, R.-G. und W.-Bl. Nr. 36. (Beilage Nr. 130.)

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die Begründung des Antrages der Abgeordneten Ziekar, Dr. Floj und Genossen, betreffend die Regulierung der Sotla.

(Beilage Nr. 93.)

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Ziekar** (G.-G. Rann): Hohes Haus! Am 29. April 1899 wurde vom hohen Landtage über meinen Antrag die Regulierung des Sotlaflusses und der anderen Zuflüsse zu demselben beschlossen und zugleich die kroatische Landesregierung eingeladen, sich an den Arbeiten behufs Regulierung des Sotlaflusses zu beteiligen.

Schon am 27. Juni 1899 hat die kroatische Landesregierung mitgeteilt, daß auch jenseits des Grenzflusses Klagen eingelaufen sind über Verheerungen, welche die Sotla im kroatischen Gebiete anrichtet. Die kroatische Regierung erachte eine systematische Regulierung dieses Flusses als eine unabwiesbare Notwendigkeit.

Sie schlug eine gemeinsame Begehung des Flusses vor. Dieser Antrag wurde seitens der steiermärkischen Landesregierung und seitens des Landes-Ausschusses auch gerne akzeptiert.

Die kroatische Regierung erwartete sodann seitens der diesseitigen Regierung und des Landes-Ausschusses die weiteren Mitteilungen, wenn sie ihre kulturtechnischen

Organe zum Zwecke gemeinsamen Vorgehens mit den diesseitigen Organen entsenden sollte.

Die kroatische Regierung wartete sehr lange, ja mehr als zwei Jahre. Erst im Monate September 1901 konnte diese gemeinsame Begehung durchgeführt werden. Hierbei war auch je ein Vertreter des Ministeriums des Innern und des Ackerbauministeriums erschienen. Da zur Zeit der Begehung eben eine große Überschwemmung seitens der Sotla eingetreten war, tat der Vertreter des Ministeriums des Innern die Äußerung, daß derjenige, der noch bisher nicht die Überzeugung gehabt von der Notwendigkeit, den Sotlafluß zu regulieren, er jetzt zu dieser Überzeugung kommen müsse.

Der Landes-Ausschuß hat sohin die Notwendigkeit der Regulierung der Sotla anerkannt, den Kommissionsanträgen zugestimmt und hievon die k. k. Statthalterei in Graz, sowie die königlich kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landesregierung in Agram mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, auch ihrerseits den Kommissionsanträgen die Zustimmung nicht zu versagen und zwecks Einleitung der vorbereitenden gemeinsamen Schritte zur Durchführung der Projektverfassung sowohl für die ganze Regulierungsstrecke als für die dringende Strecke beim Orte Gregersdorf die erforderlichen Mitteilungen hievon zukommen zu lassen.

Die Arbeiten der Projektaufnahme wurden zwischen der hiesigen und der kroatischen Landesregierung derart geteilt, daß die obere Strecke von Rohitsch aus bis Klanjec (Zatrepmühle) zur Ausarbeitung die hiesige Regierung, respektive das Landesbauamt übernahm, während die Projektaufnahme für die untere Strecke von Klanjec aus bis zur Einmündung der Sotla in die Save die kroatische Regierung übernommen hat.

Die Kroaten arbeiteten sehr fleißig. Allein ihren hier eingelangten Projekten wurde von der k. k. Statthalterei und seitens des Landes-Bauamtes nicht ganz zugestimmt, sondern wurden wesentliche Ergänzungsanträge gestellt und wurde das ganze Projekt sonach der königlich kroatischen Regierung zurückgestellt.

Von Seite des Ministeriums des Innern wurden die Anträge zur Kenntnis genommen und es wurde für die an der Sotla beabsichtigten Regulierungsarbeiten ein Beitrag seitens der staatlichen Wasserbauverwaltung prinzipiell zugesichert, während das Ackerbauministerium zur Frage der Beitragsleistung aus dem staatlichen Meliorationsfonde erst nach dem Vorliegen des bezüglichen technischen Projektes Stellung zu nehmen erklärt hat.

Die steiermärkischen kulturell-technischen Organe arbeiteten die Projekte von Rohitsch bis zur Debelakmühle bei Satteldorf aus und es erübrigt nur die Projektaufnahme von

zirka 14 Kilometer, von der genannten Debelakmühle bis Klanjec oder St. Peter bei Königsberg. So steht die Sache gegenwärtig.

Daß bis zum Beginn der eigentlichen Regulierung des Flusses noch ein weiter Weg ist, ist aus dem vorangeführten ersichtlich und ist es auffallend, daß die kroatische Regierung, die Anfangs eine große Freude über unseren Antrag behufs Regulierung des Flusses zeigte, nun so lange kein Lebenszeichen von sich gibt und über die vorerwähnten von steirischer Seite gestellten Ergänzungsanträge keine Mitteilung macht.

Die Sotla verursachte inzwischen tatsächlich immer weitere Schädigungen, weshalb mehrere Gemeinden, die an der Sotla gelegen sind, wie Veliki Obrež, Rigonce, Voče, Mihalovec und Gaberje sich neuerdings am 8. September 1904 an den Landes-Ausschuß gewendet haben die Sotla entweder zu regulieren, oder aber auf dem rechten Flußufer Schutzdämme aufzurichten, um den Verheerungen des Wassers vorzubeugen.

Der erste Teil unseres Antrages ist demnach gerechtfertigt, nämlich, daß im Falle die bereits im Jahre 1902 der königlich kroatischen Landesregierung übermittelten Regierungsprojekte noch nicht eingelangt sind, die Erledigung dieser für die steirischen, sowie für die kroatischen Anrainer der Sotla außerordentlich wichtigen Angelegenheit im Wege der k. k. Statthalterei zu betreiben wäre.

Im zweiten Teile unseres Antrages bitten wir, daß zum Schutze der besonders bedrohten Ortschaft Gregersdorf das nötige vorgekehrt werden möge.

Im Rechenschaftsberichte für das Jahr 1902 wird betont: „In erster Linie soll die Flußaufnahme in der besonders gefährdeten Strecke bei der steiermärkischen Ortschaft Gregersdorf, und zwar im Interesse einer möglichst baldigen, zum Schutze der Ortschaft dringend notwendigen partiellen Regulierungsaktion, gleichfalls durch das Landes-Bauamt durchgeführt werden, weshalb diese Strecke aus dem von der königlich kroatischen Landesregierung zu liefernden Projektteile, betreffend die Flußstrecke Zatrepmühle—Sotlamündung, ausgeschieden werden sollte.“

Der Augenschein selbst zeigt, in welcher großer Gefahr die genannte Ortschaft Gregorce oder Gregersdorf schwebt. Die Sotla hat sich oberhalb dieser Ortschaft ein neues Flußbett gegraben und sich geradezu gegen die Ortschaft selbst gewendet. Es werden immer größere Stücke des sehr fruchtbaren Uferlandes abgetrennt und fortgeschwemmt und man kann schon jetzt den Zeitpunkt bestimmen, in welchem die Reihe auch an die Häuser dieser Ortschaft kommen wird, wo sie von der Erdoberfläche verschwinden werden. Deshalb wendeten sich die Besitzer dieser Ortschaft am 2. Februar d. J. an den Landes-Ausschuß,

er möge das nötige zum Schutze der Ortschaft vorsehen. Sie erhielten unterm 9. März d. J., B. 5.999, die Antwort, „daß einzelne am steirischen Ufer zu bewirkende Arbeiten, welche zum Schutze der Ortschaft Gregersdorf geeignet wären, aus diesem Projekte herauszugreifen und auszuführen untunlich erscheinen, weil die Regulierung der Sotla bei Gregersdorf nur dann einen Erfolg haben kann, wenn sie auf beiden Ufern und in der Sohle zugleich durchgeführt wird, daher die Bewohner sich bis zu dem Zeitpunkte, in welchem diese Arbeiten beginnen können, durch provisorische Abstärpierungen der steilen Bruchufer sowie Deckungen der konkaven Böschungen durch Auflegen von Raubbäumen zu behelfen haben werden.“ — Allein wenn das Dorf von dem ganz sicheren Untergange gerettet werden soll, muß zum Schutze desselben etwas anderes unternommen werden; bloß das Auflegen von Raubbäumen und Abstärpierung der steilen Bruchufer, das wird die Ortschaft nicht retten.

Die Bewohner selbst sind nicht imstande, das Dorf zu schützen, sondern es müssen hier das Land und der Staat mit eingreifen. Deshalb empfehlen wir auch den zweiten Teil unseres Antrages zur gefälligen Annahme nämlich: „Zum Schutze der besonders bedrohten Ortschaft Gregersdorf das nötige vorzusehen.“ In formeller Beziehung erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß dieser mein Antrag dem Landeskultur-Ausschusse zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Wie die Beilage Nr. 93 ausweist, ist der Antrag hinreichend unterstützt und habe ich nur noch die Zuweisungsfrage zu stellen.

(Die Zuweisung dieses Antrages an den Landeskultur-Ausschuß wird beschloffen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Johann Gerlik und Genossen auf Ausgleichung der Straßenerhaltungskosten im Lande Steiermark.

(Beilage Nr. 96.)

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort. (Nach einer Pause): Der Herr Abg. Gerlik scheint im Hause nicht anwesend zu sein. Ich muß daher diesen Gegenstand von der Tagesordnung wenigstens vorläufig absetzen. (Zustimmung.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Zedlacher und Genossen, betreffend die Gewährung einer Not-

standsunterstützung an den Grundbesitzer Simon Wallner in Pöllau, Gemeinde St. Marein bei Renmarkt.

(Beilage Nr. 99.)

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Zedlacher** (L.-G. Murau): Hoher Landtag! Wie in dem hier vorliegenden Antrage gesagt wird, wurde der Grundbesitzer Simon Wallner in Pöllau in diesem Jahre von einem Hagelschlage schwer getroffen und außerdem wurden noch seine gesamten Wirtschaftsgebäude durch einen Blitzschlag vollkommen eingestürzt, und befindet sich der Genannte nunmehr in der größten Notlage, zumal er, nachdem er seinen Besitz vor ungefähr 10 Jahren um 26.000 K angekauft, heute noch eine Hypothekarschuld im Reste von 18.000 K zu verzinsen hat. Wallner ist ein außerordentlich braver Landwirt, welcher eine Familie von vier Kindern besitzt und seine Mutter zu erhalten und zu versorgen hat. Trotz seines Fleißes würde er zu Grunde gehen, wenn ihm nicht eine ausreichende Hilfe entgegengebracht wird. Man wird mir vielleicht einwenden, warum hat er sich nicht versichern lassen, und da muß ich bemerken, daß derselbe seine Gebäude bei der Oberwölzer Affekuranz-Gesellschaft ziemlich hoch versichert hat; außerdem hatte er seine Ernte bei einer sogenannten Wiener Versicherung versichert, nämlich in dem Vertrauen eine Versicherungspolizze erworben, welche erst vom 1. August angefangen die Versicherung gültig machte. Er wurde jedenfalls von Seite der Versicherungs-Gesellschaft getäuscht und bekommt, nachdem das Unglück am 18. Juli einzutreten ist, von der Versicherungs-Gesellschaft keinen Schadenersatz.

Ich erlaube mir an das hohe Haus zu appellieren mit der Bitte, daß das hohe Haus diesem meinem Antrage im vollsten Sinne Rechnung tragen möge und in formeller Beziehung bitte ich diesen meinen Antrag dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wie die Beilage Nr. 99 ausweist, ist der Antrag bereits hinreichend unterstützt, und ich habe daher nur den Zuweisungsantrag zur Abstimmung zu bringen.

(Die Zuweisung des Antrages an den Finanz-Ausschuß wird beschloffen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsky, Brandl, Zedlacher, Bürger und Genossen, betreffend die Erlassung von gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung der bäuerlichen Waldkultur.

(Beilage Nr. 109.)

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Freih. v. **Rokitansky** (M.-G. Leibnitz): Hoher Landtag! Meinem zur Begründung gelangenden Antrage liegt eine berechtigte Klage des Bauernstandes zugrunde, deren Behebung für den alpenländischen Bauer von größter Bedeutung ist, und zwar ist dies die Frage der Reform der bäuerlichen Waldwirtschaft. Wenn wir uns die faktische Sachlage vor Augen führen, so müssen wir sagen, daß der bäuerliche Wald für viele Bauern nur ein Gegenstand der Belastung und die Ursache häufiger Bestrafungen ist, insbesondere wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Fälle nicht selten sind, in welchen der Besitzer, der neu übernehmen muß, nicht einen wohlgepflegten Wald sondern eine mehr oder weniger ausgeholzte Waldfläche übernimmt und eigentlich von dieser ausgeholzten Waldfläche keinen Nutzen zu erwarten hat. Ich bin mir gewiß vollständig klar, daß in bezug auf die Aufforstung, in bezug auf die Förderung der Waldkulturen sowohl das Reichsgesetz als auch das Landesgesetz vom Jahre 1898 Bestimmungen enthält, welche diese Aufforstung und die Förderung der Waldkulturen im Auge behalten; doch ebenso klar bin ich mir, daß diese Gesetze nur einen kategorischen Imperativ enthalten, mit strengen Straffunktionen versehen sind, nicht aber jene Maßnahmen aufweisen, durch welche die Erhaltung und der Bestand des Bauernwaldes direkte gefördert werden könnte.

Es wird mir gewiß niemand im hohen Hause ableugnen können, daß mit dem bloßen Bestrafen allein dem bäuerlichen Besitzer beziehungsweise seinen Waldungen nicht aufgeholfen werden kann, und daß es heute Tatsache ist, daß, wenn ein amtliches Organ sich überhaupt in bäuerlichen Waldungen sehen läßt, der Bauer schon a priori weiß, daß es sich bloß um seine Bestrafung handeln wird. Ich will heute gar nicht darauf hinweisen, wie selbst bei der Handhabung dieser Gesetze, die heute bestehen, mit ungleichem Maße vorgegangen wird und wie die Schärfe dieser Gesetze insbesondere beim bäuerlichen Waldbesitze in Anwendung gebracht wird, währenddem in manch anderer Richtung, wo es sich nicht um bäuerliche Waldungen handelt, wie in den letzten Tagen aus einer im hohen Hause eingebrachten Interpellation ersahen werden konnte, geradezu mit unbegreiflicher Nachsicht vorgegangen wird.

Ich bin mir vollkommen bewußt, daß es nicht unsere Aufgabe sein wird, sei es hier im hohen Hause oder im Unter-Ausschusse, jene Bedingungen zu erörtern, welche in großen Zügen eine Reform in der Bewirtschaftung unserer bäuerlichen Wälder herbeiführen soll. Allein,

hohes Haus, ich glaube wohl, daß es Aufgabe des Landtages wäre, die hohe Regierung auf ihre Pflichten in dieser Richtung aufmerksam zu machen, und zwar schon deshalb, weil auf unsere Regierung und insbesondere auf unser Ackerbauministerium mit einer gewissen Abänderung die Worte aus Goethes „Faust“ passen: Was sie nicht wissen, das eben braucht man, und was sie wissen, das kann man nicht brauchen. Es wird daher gut sein, daß auch in dieser Frage der Landtag seine Meinung abgibt und zwar so, daß über dieselbe in maßgebenden Kreisen kein Zweifel vorhanden sein kann.

Vor allem wäre es notwendig, daß in jenen Fällen, wo der bäuerliche Besitz im Wege des Erbanges zur Übertragung gelangt, eine Änderung in unserem Gebühren- und Besteuerungsgeetze vor sich geht, daß die Übertragungsgebühr erstens vom reinen Vermögenswerte bemessen wird und daß, so lange der ererbte abgestockte Wald nicht in volle Nutzung treten kann, der Staat ein mäßigeres Prozent der Grundsteuer einhebt als de facto an Grundsteuer in Vorschreibung steht. Es ist, glaube ich, gewiß auch im Interesse des Staates, daß die ertragslosen Kulturen zu ertragsfähigen Kulturen gemacht werden, und es kann gewiß nicht abgeleugnet werden, daß durch ein gewisses Entgegenkommen des Staates gegenüber dem Besitzer ein derartiger Erfolg zu erwarten und zu erhoffen wäre. Es wird ja gewiß noch im volkswirtschaftlichen Ausschusse, dem anzugehören ich die Ehre habe, Gelegenheit geboten sein, auf diese Frage des näheren einzugehen; es wird auch noch Gelegenheit geboten sein, anlässlich der Behandlung des Gegenstandes im hohen Hause in zweiter Lesung auf die näheren Details einzugehen, und ich will daher das hohe Haus mit meiner heutigen Begründung nicht allzu lange aufhalten.

Eines möchte ich noch sagen, wenn wir uns einerseits darüber beklagen müssen, daß manche bäuerliche Besitzer, der ungerechten Lasten müde, der Waldkultur nicht jene Aufmerksamkeit zuwenden, welche von einem tüchtigen Forstwirte verlangt werden kann und wenn auch zugegeben werden muß, daß insbesondere die Kenntnisse der Forstgesetze und die Kenntnis über die Maßnahmen, welche zu ergreifen sind, um eine ordentliche Forstwirtschaft zu führen, in bäuerlichen Kreisen sehr mangelhafte sind, so muß ich andererseits auch hier klipp und klar die Erklärung abgeben, daß an dieser Tatsache zum großen Teil der Staat selbst Schuld ist, welcher es sowohl an der nötigen Belehrung mangeln läßt, als auch seinerseits sehr wenig tut, um der bäuerlichen Bevölkerung jene Mittel an die Hand zu geben, welche sie in die Lage versetzen, ihre ausgeschlagenen Waldkulturflächen wieder aufzuforsten und eine ordentliche Forstwirtschaft zu führen.

Wenn ich hier die Tatsache anführe, daß Steiermark zu den waldbreichsten Ländern unserer Monarchie gehört, so wird es gewiß jedes Mitglied des hohen Hauses Wunder nehmen, wenn ich gleichzeitig feststelle, daß trotz dieser Tatsache eigentlich für den forstwirtschaftlichen Unterricht im Lande blutwenig geschieht. Man könnte mir einwenden, es geschieht deshalb nichts, weil der größte Teil des Forstbesitzes sich in Händen des Großgrundbesitzes und des Staates befindet und die Intelligenz einerseits des Großgrundbesitzes beziehungsweise seiner Beamten, andererseits die Intelligenz der staatlichen Forstorgane einer Belehrung nicht bedarf. Diese Einwendung ist vollkommen unstichhältig, und ich bin in der Lage, die Unstichhaltigkeit dieser Einwendung durch Zahlenmaterial nachzuweisen.

Wenn wir das Zahlenmaterial heranziehen, so finden wir, daß die gesamte Kulturläche Steiermarks 2,234.000 Hektar beträgt. Von diesen 2,234.000 Hektar sind 1,075.000 Hektar Waldland, daher 47 Prozent der gesamten Kulturläche Waldbestand. Von diesen 47 Prozent des Waldbestandes entfallen 34 Prozent auf den Großgrundbesitz und auf den Staat und 66 Prozent, also 700.000 Hektar, auf den Bauernstand. Sie werden mir daher wohl zugeben, daß es nicht eine unbegründete Forderung ist, wenn wir hier verlangen, daß zur Erhaltung und Förderung dieses bäuerlichen Waldbestandes für den Wanderlehrerunterricht erstens einmal etwas getan wird, zweitens etwas getan wird seitens des Staates, um diesen Waldbesitzern leichtere Bedingungen zu schaffen für die Aufforstung ihrer Waldungen.

Es könnte auch eingewendet werden, daß in Steiermark ein Forstverein besteht. Bei aller Hochachtung und bei aller Anerkennung für die Tätigkeit dieses Forstvereines muß ich aber darauf hinweisen, daß dieser Forstverein erstens einmal in seinem Großteile sich nicht aus bäuerlichen Besitzern rekrutiert, sondern zum großen Teile aus Großgrundbesitzern besteht und daß dieser Forstverein, jedenfalls im engen Rahmen der Mittel, die ihm zur Verfügung stehen, vor zwei Jahren in die unangenehme Lage gekommen ist, nicht einmal die Anforderungen an Waldpflanzen, die an ihn gestellt wurden, zu erfüllen und schließlich Waldpflanzen um einen viel höheren Preis, als man sie hätte anderwärtig beschaffen können, abgegeben hat.

Man wird vielleicht fragen, wie stellt man sich die Förderung durch den Staat vor? Soll der Staat hergehen und staatliche Baumschulen errichten? Soll der Staat für diese staatlichen Baumschulen in den verschiedenen Bezirken des Landes, wo solche errichtet werden sollen, eigene Organe anstellen? Welche Unsumme von

Kosten würde das wieder für den Staat und die Steuerträger mit sich bringen? Das ist gar nicht notwendig. Es ist auf der Hand liegend, daß dem Staate die Möglichkeit geboten wäre, in einzelnen Bezirkshauptmannschaften mit den einzelnen Grundbesitzern und Waldbesitzern die Vereinbarung zu treffen, daß dieselben solche Baumschulanlagen erhalten und aus diesen Baumschulen Pflanzen an die bäuerlichen Besitzer zu wirklich billigen Preisen abgegeben werden.

Unsere Forderungen, wie sie unserem Antrage zugrunde liegen, sind Forderungen, die in anderen Kronländern ja schon längst erhört und erfüllt wurden. Ich bitte nur zu blicken auf das Land Böhmen und darauf hinzusehen, was der deutsche und was der tschechische Landeskulturrat für die Förderung des bäuerlichen Waldbesitzes in Böhmen für Opfer bringt! Ich bitte sich vor Augen zu halten — und ich muß hier der Wahrheit die Ehre geben — daß der tschechische Landeskulturrat so weit geht, daß er für kahle Waldflächen nicht nur kostenlos die Pflanzen zur Verfügung stellt, sondern auch noch eine Tangente für die aufgewendete Arbeitskraft bezahlt. Es ist allerdings richtig, daß unser Land Steiermark nicht so reich ist wie Böhmen und diese weitgehenden Maßnahmen hier in Steiermark nur schwer erzielt werden könnten.

Aber, meine Herren, einen Teil davon könnten wir durchsetzen und ich glaube, daß bei einigem guten Willen seitens der hohen Regierung diese Forderungen wohl nicht unerhört verhallen werden. Ich möchte daher kurz zusammenfassen, daß als wichtigster Punkt meines Antrages einmal die Einführung und die weitestgehende Förderung der Wiederbepflanzung der Waldkulturen seitens des Staates notwendig erscheint und daß zweitens die Anstellung eines praktischen Forstmannes als Wanderlehrer unbedingt notwendig ist. Es ist ein vom Standpunkte eines Juristen nicht anzusehender Grundsatz, der lautet „Die Unkenntnis des Gesetzes schützt vor Bestrafung nicht.“ Wenn aber der Staat in der Lage ist, die Kenntnis des Gesetzes in die Bevölkerung zu tragen, wenn er in der Lage ist, die Bevölkerung über bestimmte Gesetze aufzuklären, und sie trotzdem im Dunklen tappen läßt und darüber nicht aufklärt, dann meine Herren, erfüllt der Staat nicht jene moralischen Aufgaben, welche zu erfüllen er berufen ist.

Schließlich möchte ich noch kurz bemerken, daß in meinem Antrage auch ein Punkt enthalten ist, daß alle aus der Übertretung des Forstgesetzes fließenden Strafgeselder zur Förderung der bäuerlichen Waldkulturen verwendet werden sollen, doch glaube ich, daß ich zur Begründung dieses letzten Punktes nichts mehr hinzuzufügen habe.

Ich möchte das hohe Haus nach dem Gesagten bitten, diesem meinem Antrage seine Zustimmung zu erteilen und möchte in formeller Beziehung ersuchen, daß dieser mein Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Wie die Beilage Nr. 109 ausweist, ist der Antrag bereits hinreichend unterstützt und ich habe daher nur die Zuweisungsfrage zur Austragung zu bringen.

(Die Zuweisung des Antrages an den volkswirtschaftlichen Ausschuß wird beschlossen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Freiherrn v. Rokitanzky, Stieg, Brandl, Zedlacher, Burger und Genossen, betreffend die zweckentsprechende Abänderung des Branntweinsteuergesetzes.

(Beilage Nr. 110.)

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Freih. v. **Rokitanzky** (M.-G. Leibnitz): Hoher Landtag! Der Antrag, welchen ich zu begründen die Ehre habe, behandelt einen Gegenstand, welcher schon durch eine lange Reihe von Jahren dieses hohe Haus beschäftigt und nicht nur von meiner Wenigkeit und meiner Partei, sondern auch schon von anderen Parteien des hohen Hauses eingebracht und besprochen wurde. Leider ist bis heute, abgesehen von den allerdings wertvollen Zusicherungen Seiner Exzellenz des Herrn Statthalters in merito selbst nichts geschehen, eine Tatsache, die freilich damit zusammenhängt, daß eben unsere Reichsvertretung mehr oder weniger zu einem Schemen herabgesunken ist, und alle Erwartungen, welche an eine Reichsvertretung sich knüpfen, fast total in das Wasser gefallen sind. Es bedarf daher, ich möchte fast sagen, eines besonderen Mutes, um diesen Antrag abermals in das hohe Haus zu bringen, ja bedarf geradezu eines sehr gesunden Optimismus, wenn wir diesen Antrag heute auf den Tisch des hohen Hauses legen und begründen, nachdem die in den vergangenen Jahren gemachten Bemühungen aller, welche sich für eine Abänderung des Branntweinsteuergesetzes insofern es auf die bäuerlichen Brennereien bezug hat, einsetzen, sich als nutzlos erwiesen haben. Immerhin aber glaube ich doch, daß man sich von dieser traurigen Tatsache nicht abschrecken lassen soll, und daß der Landtag doch berufen ist und wäre immer wieder seine Stimme zu erheben,

bis vielleicht doch der Moment kommt, wo eine Abänderung dieses Gesetzes zu erwarten steht, und auch erfolgt. Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie die hohe Regierung jederzeit bemüht ist, Versicherungen zu geben, daß es ihr ernstlich darum zu tun ist, den Bauernstand in Österreich zu erhalten, und insbesondere, wenn wir hören, wie Zukunftsmusik da aufgespielt wird und welche Maßnahmen und welche Hilfsmittel seitens der Regierung in Vorschlag gebracht und in Aussicht gestellt werden, so müssen wir uns zum großen Teile sagen, daß das alte deutsche Sprichwort Recht hat, welches sagt: „Trägst du am Haupte deine Wunden, wird umsonst dir der Fuß verbunden.“ Alle diese Maßnahmen und Versprechungen, sie sind alle gut gemeint, aber sie erreichen und werden auch nicht erreichen, das, was sie bezwecken wollen. Man sieht es auf allen möglichen Gebieten der bäuerlichen Wirtschaftsführung, auf allen möglichen Gebieten, wo die Forderungen und Wünsche des Bauernstandes zur Erledigung kommen sollten, daß es nur immer bei platonischen Versicherungen bleibt, daß es aber an jener starken und wohlwollenden Hand mangelt, die dort eingreift, wo wirklich eine Wunde oder Geschwür vorzufinden ist, und so ist es auch beim Gesetz über die bäuerlichen Branntweimbrennereien.

Es wird vielleicht einen in die Verhältnisse nicht Eingeweihten Wunder nehmen, wie es möglich sein kann, daß bei dem modernen Zug der Zeit, wo das Schlagwort Antialkoholismus so häufig gebraucht wird, es vorkommen kann, daß ein Vertreter des Landtages behauptet, daß die Bestimmungen über die Branntweimbrennereien enge zusammenhängen mit der wirtschaftlichen Lage eines Großteiles unseres Bauernstandes. Ich glaube aber, daß der, der die Verhältnisse, insbesondere der obersteirischen Bauern kennt, mir recht geben wird, wenn ich sage, daß gerade die Maßnahmen, betreffend die bäuerlichen Branntweimbrennereien für die Wirtschaftsführung und für das wirtschaftliche Leben, ja ich möchte sagen, für die ganze wirtschaftliche Existenz des obersteirischen Bauern von einschneidender Bedeutung ist. Für den obersteirischen Bauern ist der Hausstump, der selbsterzeugte Branntwein, geradezu eine Bedingung dafür, daß er überhaupt seine Leute erhält, daß er Leute hat und daß er für die in Hof und Feld zu verrichtende Arbeit Leute findet.

Es wäre ein großer Fehler, wenn wir hergehen und sagen würden, daß die bäuerlichen Brennereien in irgendeiner Richtung mit der industriellen Spiritusfabrikation verglichen werden können. Der Unterschied ist ein großer und weitgehender, und zwar ein so weitgehender, daß ich von ihm voraussetzen kann, daß er bei

allen jenen, welchen die Verhältnisse bekannt sind, eben nicht erst einer Erläuterung bedarf und von allen jenen gekannt ist, die in Obersteiermark gelebt und sich aufgehalten haben. Meine Herren! Bei unterschiedlichen Anlässen, schon bei den Sitzungen der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft und auch in diesem hohen Hause sind Klagen über die Maßnahmen, welche insbesondere die Finanzorgane gegen die branntweinbrennenden Bauern in Obersteier treffen, seit Jahren erhoben worden, und ich habe eingangs meiner Worte gesagt, daß diese Klagen ihre Berechtigung auch heute nicht verloren haben. Es nimmt einen geradezu Wunder, wenn man sieht, wie das Hofkammerdekret vom Jahre 1835 oder 1838, das vor beiläufig 70 Jahren erlassen wurde, und welches wirklich in dieser Richtung sehr menschenfreundliche und wohlwollende Bestimmungen enthält, wie dieses Dekret durch nachträgliche finanzministerielle Erlässe zugeschnitten und zu einer Vexation der gesamten bäuerlichen Bevölkerung wurde, und man muß, wenn man sich in Obersteiermark und anderen Teilen des Landes diese Tatsachen vor Augen führt oder gar selbst erlebt, zu der Überzeugung kommen, daß die Regierung mit der Absicht umgeht, den Bauern überhaupt mit der Zeit das Recht der freien Branntweinerzeugung wegzunehmen und wegzueskamotieren. Es ist eine Tatsache, daß heute schon viele Bauern das Branntweinbrennen aufgegeben haben und es ist eine Tatsache, daß viele Bauern, auch im Unterlande, die Zwetschkenbäume einfach umgehauen haben, oder, wo sie noch stehen, die Zwetschken einfach verfaulen lassen, ehevor sie vorangehen, Branntwein zu erzeugen.

Diese Vexationen werden deutlich klar, wenn man bestimmte konkrete Beispiele anführt, und da möchte ich vor allem anderen ein Beispiel anführen, das sich wieder in jüngster Zeit zugetragen hat, und zwar im Bezirke Voitsberg, wo ein größerer Besitzer sich einen Branntweinkessel gekauft hat; er brauchte denselben nicht notwendig, aber er hat diesen Branntweinkessel gelegentlich erstanden, und hat denselben nach Hause gebracht. Auf einmal kommt eine Vorladung vor das betreffende Finanzorgan und dort wird er einem peinlichen Verhöre unterzogen, von wem er diesen Kessel gekauft hat. Ja, meine Herren, ist es notwendig, wenn ich einen solchen Kessel auf einem Markte kaufe, daß ich mir das Nationale, den Wohnort, Alter und Namen des betreffenden Verkäufers notiere? Und weil der Bauer nicht im Stande war, dies anzugeben, von wem er den Kessel gekauft hat, wurde diesem Manne das Recht des freien Branntweinbrennens, was er besessen hat, weggenommen, das heißt, es wurde ihm einfach das Branntweinbrennen verboten

(Rufe: „Hört!“) und es wurde ihm weiter gesagt, er möge Gott, dem Herrn, danken, daß er nicht einer starken Gefällsstrafe unterworfen wird. (Rufe: „Hört!“) Meine Herren! In Obersteiermark befindet sich ein Besitzer, der zirka 550 Joch Grund hat und für diese 550 Joch Grund hat er 20 Personen angegeben, welchen er den sogenannten Hausstrunk verabreicht. Er hat auch einen Bogen ausgestellt bekommen, und auf demselben war die Erlaubnis enthalten, in Rücksicht auf das Quantum dieser 20 Personen durch 60 Tage brennen zu dürfen; allein, der Bauer denkt und der Finanzler lenkt. Meine Herren! Wie er um einen neuen Bogen gekommen ist, da sind plötzlich aus 60 Tagen ohne jede Ursache, ohne daß man ihn einvernommen hat, oder daß man ihn gefragt hat, 47 Tage geworden. Man hat ihm also einfach 13 Tage seines alten Rechtes sozusagen weggestohlen. Meine Herren! Einem anderen Besitzer in Obersteiermark ist es ebenfalls nicht besser gegangen; der hat das Unglück gehabt, daß er anlässlich einer Ausräumung seiner Kumpelkammer einen alten Brennkessel, der vollkommen durchlöchert und hin war, von dieser Kumpelkammer hinuntergeworfen hat. Das Unglück wollte es, daß gerade ein Finanzler vorüberging und diesen Kessel liegen sah und dieser Mann wurde zu 100 K Geldstrafe wegen unberechtigten Besitzes eines Brennkessels abgestraft.

Ich habe im vorigen Jahre die Ehre gehabt, wenn ich mich nicht irre, Seiner Erzellenz dem Herrn Statthalter eine Anzahl von Fällen bekannt zu geben, wo es sich um die Bestrafung von Schladminger Bauern wegen des Brennens gehandelt hat und ich habe auch damals Seine Erzellenz den Herrn Statthalter auf die geradezu drakonische Art aufmerksam gemacht, mit welcher gegen diese Bauern vorgegangen wird.

Es wäre von mir undankbar, wenn ich nicht hier feststellen wollte, daß sowohl die Erklärung, welche Seine Erzellenz der Herr Statthalter hier im hohen Landtage vor Jahren abgegeben hat, und worin er zum Ausdruck brachte, daß es gewiß sein aufrichtigstes Bestreben sein wird, so viel als möglich die Härten des bestehenden Gesetzes und der Verordnungen zu mildern und so viel als möglich den Finanzorganen ein Entgegenkommen gegenüber den Bauern anzuempfehlen; es wäre von mir undankbar, wenn ich nicht feststellen würde, daß es nicht nur bei diesen Erklärungen geblieben ist, sondern de facto in jenen Fällen, wo sich bäuerliche Besitzer direkt an die Regierung, beziehungsweise an Se. Erzellenz den Herrn Statthalter gewendet haben, eine Abhilfe festzustellen ist. Allein, meine Herren, mit diesem gewiß sehr anzuerkennenden Entgegenkommen Sr. Erzellenz des Herrn

Statthalters allein kann den bäuerlichen Besitzern unseres Landes nicht gedient sein, weil auch Se. Erzellenz der Herr Statthalter sich in jenem Rahmen halten muß, welchen das Gesetz vorschreibt; es ist daher nur eine Besserung dieser Sachlage zu erwarten, wenn in dem Gesetze selbst eine Änderung sich vollzieht. Ich möchte daher, indem ich mir auch bei diesem Gegenstande vorbehalte, dem volkswirtschaftlichen Ausschusse jene Materialien vorzulegen, welche notwendig sein werden, um in eine wirklich eingehende Behandlung des Gegenstandes einzutreten, mir gestatten, schließlich und endlich das hohe Haus zu bitten, sein Wohlwollen diesem Antrage entgegenzubringen und erlaube ich mir in formeller Beziehung zu beantragen, diesen Antrag, falls er die Unterstützung des hohen Hauses erlangen sollte, dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen. (Beifall!)

(Die Zuweisung des Antrages an den volkswirtschaftlichen Ausschuß wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen der Pensionsvorschrift für die landwirtschaftlichen Beamten und Diener.
(Beilage Nr. 106.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. v. **Derfatta:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Grašovec und Genossen, betreffend die Errichtung einer Bürgerschule mit slowenischer Unterrichtssprache in Sachsenfeld.

(Beilage Nr. 107.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Zink:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Unterrichts-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Herausgabe einer Zeitschrift für Viehzucht, Milch- und Alpwirtschaft.

(Beilage Nr. 116.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Franz Graf **Attens:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindefinanzumlage von 160 Prozent im Jahre 1904.

Über diesen Gegenstand der Tagesordnung sowie über den

mündlichen Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 8, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Wildalpe im Gerichtsbezirke St. Gallen, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindefinanzumlage von 119 Prozent im Jahre 1904 hat der Herr Abgeordnete Burger als Berichterstatter zu fungieren.

Nachdem ich aber zu Beginn der Sitzung die Ehre hatte, dem hohen Hause bekannt zu geben, daß der Herr Abg. Burger sein Nichterscheinen bei der heutigen Sitzung wegen Unwohlsein entschuldigt hat, sehe ich mich genötigt, auch diese beiden Gegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

Ist hierzu etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Wir gelangen nunmehr zu Punkt 11 der Tagesordnung, dies ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 13, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Gradisch im Gerichtsbezirke Pettau, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindefinanzumlage von 120 Prozent im Jahre 1904.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Dr. Grašovec** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Gemeindeauschuß der Ortsgemeinde Gradisch hat den Voranschlag für das Jahr 1904 beraten und festgestellt.

Die Einnahmen beziffern sich auf	4 K
die Ausgaben auf	2.093 "
der Abgang auf	2.089 K

Um diesen Abgang zu decken, ist die Einhebung einer Gemeindeumlage von 120 Prozent auf sämtliche direkte Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer beschlossen worden. Dadurch würde dann der Abgang gedeckt und noch ein Überschuß von 60 Heller verbleiben.

Der Voranschlag war zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich aufgelegt und sind Einwendungen nicht erhoben worden. Alle Formalitäten sind erfüllt und da die Gemeinde zur Fortführung ihres Haushaltes tatsächlich dieser Umlage bedarf, hat der Landes-Ausschuß den Antrag gestellt und der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten ist diesem Antrage beigetreten, welcher lautet (liest:)

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Gradisch im Gerichtsbezirke Pettau wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99 prozentigen noch die Einhebung einer 21 prozentigen, zusammen daher einer 120 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 27, über das Ansuchen der Gemeinde Gruschowe im Gerichtsbezirke Gonobitz, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 270 Prozent im Jahre 1904.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Dr. Grašovec** (von der Tri-

büne): Hoher Landtag! Ebenso hat der Gemeinde-Ausschuß der Ortsgemeinde Gruschowe im Gerichtsbezirke Gonobitz den Voranschlag für das Jahr 1904 festgestellt.

Hierbei ergaben sich Einnahmen im Betrage von	168 K — h
und Ausgaben von	8.103 „ 61 „
der Abgang beträgt sonach	7.935 K 61 h

Der Gemeinde-Ausschuß hat beschlossen eine Gemeindeumlage von 270% einzuhoben. Diese Umlage würde 7.952 K 82 h und sonach noch einen Überschuß von 17 K 21 h ergeben. Der Landes-Ausschuß hat die Rechnungen geprüft und ist hierbei, weil sich Rechenfehler eingeschlichen haben, zu der Überzeugung gekommen, daß eine 239%ige Gemeindeumlage statt der erbetenen 270%igen genügt. Der Gemeinde-Ausschuß tritt diesem Antrage bei, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Gruschowe im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der durch das Erträgnis eines 15prozentigen Zuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 140prozentigen, zusammen daher einer 239prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 30, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Gruschowe im Gerichtsbezirke Pettau, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 130 Prozent im Jahre 1904.

Berichterstatter ist derselbe Herr Abgeordnete, dem ich das Wort erteile zur Einleitung des Gegenstandes.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten Dr. Grašovec (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Ortsgemeinde Gruschowe im Gerichtsbezirke Pettau hat für das Jahr 1904 laut ihres Voranschlages Einnahmen im Betrage von	24 K
Ausgaben	3.511 "
daher einen Abgang von	3.487 K

Sie hat, um diesen Abgang zu decken, eine Gemeindeumlage von 130 Prozent einzuhoben beschlossen,

dadurch würde noch ein Überschuß von 24 K 68 h erzielt. Die Gemeinde bedarf dieser Umlage, um ihren Haushalt weiterführen zu können. Es sind alle Formalitäten erfüllt, der Landes-Ausschuß hat den Antrag gestellt und der Gemeinde-Ausschuß beantragt diesem Antrage beizutreten. Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Gruschlowez im Gerichtsbezirke Pettau wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen, noch die Einhebung einer 31prozentigen, zusammen daher einer 130prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es sind mir während der Sitzung eine Anzahl Anträge und Interpellationen übergeben worden und ersuche ich den Herrn Schriftführer, zuerst die an den Landes-Ausschuß gerichtete Interpellation zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Dietrich** (liest):

„Interpellation

der Abgeordneten **Burger** und Genossen an den Landes-Ausschuß, betreffend die Erlassung einer Verordnung gegen die unrichtige Interpretierung des Straßenpolizeigesetzes.

Im § 2 des Gesetzes vom 18. September 1870, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 52, heißt es:

Das Weiden von Vieh auf den Straßenbanketten, an den Böschungen und in den Straßengräben ist untersagt und darf der Graswuchs daselbst von niemandem eigenmächtig benützt werden.

Die Nützlichkeit dieser Gesetzbestimmung steht an sich gewiß außer Frage. Nur muß dagegen Stellung genommen werden, wie das Gesetz von den Wachorganen interpretiert wird. Es ist nämlich vorgekommen, daß Bestrafungen erfolgten, weil Vieh, welches auf oder von den Märkten, Weiden, Alpen zc. getrieben wurde, auf Straßenböschungen und Banketten auf kurze Momente abirrte, was zu verhindern nicht immer in der Macht der das Vieh begleitenden Personen liegt.

Solche Bestrafungen entsprechen offensichtlich nicht dem Geiste der zitierten Gesetzesstelle, weil sie nichts anderes sind als eine Sanktion der Viehzüchter. Die Gefertigten stellen deshalb die Anfrage:

„1. Hat der Landes-Ausschuß von dieser falschen Interpretation des § 2 des Gesetzes vom 18. September 1870, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 52, Kenntnis?

2. Ist der Landes-Ausschuß gewillt, durch einen Erlaß oder in sonst geeignet erscheinender Weise dafür Sorge zu tragen, daß die bezogene Gesetzesstelle seitens der betreffenden Faktoren nicht zu schikanösen Bestrafungen der Viehzüchter Anlaß gibt?“

Graz, im Oktober 1904.

Burger.

v. **Kokitanöky.**

Zedlacher.

Georg Daniel.

Frank.

Stieg.“

Brandl.

Landeshauptmann: Diese Interpellation wird an den Landes-Ausschuß geleitet werden.

Schriftführer **v. Ritter-Záhony** (liest):

„Interpellation

der Abgeordneten **Dr. Ivan Dečko** und Genossen an **Se. Erzellenz Herrn Grafen Clary** und **Abdringen, k. k. Statthalter**, betreffend die Herstellung eines Rampenkanales in **Lava** in der Linie **Gilli—Wöllan**.

Über unseren Antrag Nr. 240, betreffend die Herstellung eines Rampenkanales im Kilometer 1-980 in der Linie **Gilli—Wöllan** in **Lava** bei **Gilli** hat der hohe Landtag mit dem Beschlusse vom 12. November 1903 den Landes-Ausschuß beauftragt, der Herstellung dieses Rampenkanales seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und dafür zu sorgen, daß das in dem Antrage geschilderte Übel der zeitweiligen Überflutung der Ortschaft **Lava** ehe tunlichst behoben werde.

Bei **Lava** ist nämlich die Bahnstrecke sehr hoch angeschüttet, so daß dieselbe einen riesigen Damm bildet, der beim Hochwasser die Gewässer der **Ložnic** zurückstaut, weil die **Ložnicbrücke** und die Kanäle durch den Eisenbahnkörper viel zu ungenügend sind. Die sämtlichen zurückgestauten Gewässer strömen nun im breiten Materialgraben längs der Eisenbahn gegen die Ortschaft **Lava** zu. In **Lava** ist nun zur Übersezung der Eisenbahn durch die Straße, früher Gemeinde- jetzt Bezirksstraße, eine lange hohe Rampe aufgeführt, in welcher sich zum Abfließen des Gewässers ein Kanal von 0-60 m Weite befindet. Die Ortsinsassen haben zwar aus Anlaß der politischen Begehungskommission das Verlangen gestellt, daß dieser Kanal mindestens eine Weite von 6 m erhält; dies wurde nach Behauptung der Orts-

insassen mündlich zugesagt. Bei der Protokollierung scheint sich jedoch ein verhängnisvoller Schreib-irrtum eingeschlichen zu haben, da dieser Kanal nicht wie verlangt 6 m, sondern nur 0.60 m breit gemacht wurde. Die befürchteten Konsequenzen stellten sich auch prompt ein für das arme Dorf Lava.

Sobald die Ložnic durch die zu enge Brücke und zu engen Kanäle zurückgestaut wird, stürzen sich die Wassermassen gegen diesen Kampenkanal und werden hier zurückgestaut und die Ortschaft unter Wasser gesetzt. Die Häuser und Stallungen sowie die Wiesen, Äcker und Gärten werden bis zu einem Meter hoch überschwemmt! Die Bewohner müssen ihr Vieh zu einem glücklichen Bauern, dessen Besitzung zum Teile eine höhere Lage hat, schaffen, selbst aber die Wohnungen verlassen oder sich auf den Dachboden flüchten. Selbstverständlich werden ihre Nahrungsvorräte dabei vernichtet oder zumindestens gründlich verdorben und die Zimmer so gründlich durchnäßt, daß sie ganze Monate nicht mehr trocken werden, namentlich wenn die Überschwemmung im späten Herbst eintritt.

Daß die Wohnungen dann geradezu lebensgefährlich sind, braucht wohl nicht erörtert zu werden. Und diese Überschwemmungen suchen das arme Dorf jedes Jahr nicht einmal, sondern regelmäßig im Frühjahr und Herbst zu zweimal, dreimal heim!

Über wiederholte Beschwerde der Gemeinde Umgebung Gills hat die k. k. Statthalterei bereits im Jahre 1901 Erhebungen pflegen lassen und unterm 17. Oktober 1901, Z. 37.015, dem Eisenbahnministerium berichtet, daß das Ansuchen der Gemeinde um Erweiterung dieses Kanales gerechtfertigt sei, und die Herstellung einer 10 m breiten Brücke an Stelle des 0.60 m breiten Durchlasses beantragt.

Das Eisenbahnministerium hat zwar mit dem Erlasse vom 17. Juli 1904, Z. 26.021, die k. k. Staatsbahndirektion in Villach als die nunmehr den Betrieb der Lokalbahn führende Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Erhebungen und Aufnahmen durchzuführen und das Ergebnis derselben samt einem hydrotechnischen Elaborate mit möglichster Beschleunigung vorzulegen.

Der Landes-Ausschuß berichtet nichts, ob er in der Angelegenheit dem Beschlusse des hohen Landtages gemäß zur ehe tunlichsten Behebung dieses Übels irgendwelche Schritte gemacht hat. Aber auch die k. k. Staatsbahndirektion in Villach hat der Weisung des k. k. Eisenbahnministeriums gar nicht

entsprochen. Die Ortsinsassen von Lava erwarteten mit Bangen das Eintreten der Regenzeit, sich nur zu wohl bewußt, daß neuerliche Überschwemmungen die Ortschaft heimsuchen werden.

Diese bange Erwartung hat sich jetzt wiederum tatsächlich erfüllt.

Wir erhalten soeben aus Gills ein Telegramm des Inhaltes:

Die Ortschaft Lava ist ein volles Meter hoch unter Wasser gesetzt — die Leute verkehren auf Rähnen!

Die Kosten für diese Herstellung wären gar nicht exorbitant, würden vielleicht nicht 4.000 bis 5.000 K übersteigen, einen Betrag also, den der Schade, welchen die Überschwemmung den betroffenen Ortsinsassen verursacht, jedesmal erreicht oder übersteigt. Die Ortsinsassen flehen um Hilfe und es muß gefordert werden, daß die Regierung diese Angelegenheit mit Ernst in Angriff nimmt und endlich Abhilfe schafft.

Wir stellen daher die

Anfrage:

„Warum hat die k. k. Staatsbahndirektion in Villach den erhaltenen Auftrag nicht erfüllt?

Wann wird die k. k. Regierung diese notwendige Herstellung durchführen lassen?“

Graz, 11. Oktober 1904.

Dr. J. Grašovec.

Dr. Dečko.

Robič.

Žičkar.

Dr. Jurtela.

Dr. Ploj.

Koš.“

Landeshauptmann: Diese Interpellation wird an Se. Excellenz den Herrn Statthalter geleitet werden.

Schriftführer v. **Ritter-Záhony** (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Dr. Jurtela, Dr. Ploj, Dr. Dečko, Dr. Grašovec, Robič, Koš, Koškar, Ročevar, Vošnjak und Žičkar, betreffend die Subventionierung der Studentenküchen (dijáske kuhinje) in Gills, Marburg und Pettau.

Hoher Landtag!

In den früheren Sessionen hat der Landtag Beschlüsse gefaßt, mit welchen den Studentenheimen in Gills und Pettau, welche nur Studierenden deutscher Nationalität zugänglich sind, alljährlich wiederkehrende Subventionen aus Landesmitteln in beträchtlicher Höhe zugewendet worden sind.

In dieser Session hat der steiermärkische Landes-Ausschuß, Folge gebend dem Gesuche des Ausschusses des Vereines „Deutsches Studentenheim in Marburg“, dem Landtage den Antrag unterbreitet, es sei dem Studentenheim in Marburg vom Jahre 1905 angefangen eine jährliche Subvention von 3.000 K zu gewähren (vide Beilage Nr. 42, 1904).

An diesen Subventionen aus Landesmitteln können die Studierenden slovenischer Nationalität in keiner Weise partizipieren, weil sie von der Aufnahme in die deutschen Studentenheime ausgeschlossen sind.

Wenn jedoch das Land Steiermark die armen Studierenden deutscher Nationalität an den Mittelschulen in Gillsi, Pettau und Marburg durch Gewährung von jährlichen Geldzuwendungen an die bestehenden privaten Studentenheime ausgiebig unterstützt, dann erfordert es die Gerechtigkeit, daß die Studierenden slovenischer Nationalität, welche die Mittelschulen in Gillsi, Marburg und Pettau besuchen, künftighin nicht von jeder Unterstützung aus Landesmitteln ausgeschlossen werden.

Für die Studierenden slovenischer Nationalität bestehen dormalen noch keine Studentenheime, wohl aber behördlich genehmigte Studentenküchen (dijaška kuhinja) in Gillsi, Marburg und Pettau. Diese verabreichen die Mittagskost an arme Schüler der Mittelschulen.

So hat die Studentenküche (dijaška kuhinja v Ptuj) in Pettau in Schuljahre 1903/04 an 12 Studierende des Gymnasiums die Mittagskost verabfolgt und dafür über 1.093 K verausgabt.

Die Studentenküche in Marburg (dijaška kuhinja v Mariboru) hat im Schuljahre 1903/04 täglich 52 bis 56 Schüler der verschiedenen Mittelschulen verköstigt, über 16.000 MittagSPORTionen verabfolgt und dafür 4.248 K verausgabt.

Endlich hat die Studentenküche (dijaška kuhinja v Celji) in Gillsi im Schuljahre 1903/04 an 97 Gymnasiasten die Mittagskost in 13.349 Portionen verabfolgt und dafür über 4.004 K verausgabt.

Da die wohlthätigen Spenden an die Studentenküchen nicht nur in Geld, sondern auch in Berealien bestehen, so stellen sich die faktischen Ausgaben bei allen drei Studentenküchen höher als die angeführten Ziffern es angeben, sie übersteigen die Summe von 9.300 K alljährlich. Die Studentenküchen unterstützen nur einheimische, nach Steiermark zuständige Schüler.

Die Gefertigten stellen den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Den mit behördlicher Genehmigung errichteten Studentenküchen in Gillsi, Marburg und Pettau (dijaška kuhinja v Celji, v Mariboru, v Ptuj) wird vom Jahre 1905 angefangen aus Landesmitteln eine jährlich wiederkehrende Subvention gewährt, und zwar jenen in Gillsi und Marburg von je 1.500 K, jener in Pettau im Betrage von 1.000 K.“

Graz, am 5. Oktober 1904.

Dr. Fr. Jurtela,

Antragsteller.

Roš.

Roškar.

Kočevar.

Bošnjak.

Dr. J. Dečko.

Dr. J. Grašovec.

Žičkar.

Dr. Ploj.

Kobič.“

Schriftführer **Dietrich** (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Kessel und Dr. Schacherl, betreffend die Abänderung des § 58 des Reichsvolksschulgesetzes vom 2. Mai 1883 und des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, bezüglich der Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen.

Hoher Landtag!

Das Reichsvolksschulgesetz bestimmt, daß überall eine öffentliche Volksschule zu errichten ist, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren Ortschaften oder Häusern nach fünfjährigem Durchschnitt mehr als 40 Schullinder befinden, die eine über vier Kilometer entfernte Schule besuchen müssen.

Nach den §§ 14, 15, 16 und 17 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870 und der Ministerialverordnung vom 9. Juni 1873 haben die Schulkhäuser bestimmten schönheitlichen, sanitären und hygienischen Anforderungen im Interesse des Zweckes der Volksschule und der Schuljugend zu genügen.

Diesen im Interesse der Volksschulbildung zu begründenden Vorschriften steht jedoch der § 62 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 und der § 35 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870 hemmend entgegen, in welchen bestimmt wird, daß die Kosten für Errichtung und Erhaltung der Schulkhäuser zunächst den Gemeinden obliegt.

Bei der Beschränktheit der Gemeindemittel und der Einnahmsquellen der Gemeinden werden nämlich durch diese Bestimmungen insbesondere den kleineren

und ärmeren Gemeinden oft unerschwingliche Lasten für den Schulbau aufgebürdet, oder es tritt — wie wiederholt der Fall — eine beklagenswerte Lage in der Durchführung der vorzitierten gesetzlichen Bestimmungen zum Schaden der Volksschulbildung und der Schuljugend ein.

Aus diesem Grunde scheint eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten für die Errichtung, Erhaltung und auch Einrichtung der Volksschulgebäude ehestens geboten, was auch aus den zahlreichen Ansuchen der Gemeinden um Bewilligung einer hundert- und auch noch mehrprozentigen Gemeindeumlage mit dem Hinweis auf die hohen Schulbaukosten hervorgeht.

Die Gefertigten beantragen deshalb, der hohe steiermärkische Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage, in welcher Weise es möglich wäre, die Gemeinden von den Kosten für Schulhausbauten, Einrichtung derselben zc. zu entlasten, eingehend zu erwägen und dem Landtage darüber Bericht zu erstatten.“

Graz, am 11. Oktober 1904.

Hans Kefel. Dr. Michael Schacherl.“

(liest):

„Antrag

der Abgeordneten Baron Rokitanzky, Zedlacher, Brandl und Genossen, betreffend die in Ausarbeitung begriffene Wehrgefeßvorlage der Regierung.

Hoher Landtag!

Wie bekannt, wird seitens der k. k. Regierung an der Vorlage eines neuen Wehrgefeßes gearbeitet; bei diesem Anlasse ist es gewiß angezeigt, daß auch der steiermärkische Landtag seine Forderungen und Wünsche als berufener Vertreter der Bevölkerung des Landes zu dieser Geßesvorlage der Regierung bekannt gibt. Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten folgenden

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Die Waffenübungen der k. k. Landwehr, welche nunmehr sowohl in der Dienstzeit, als auch in der Ausbildung dem k. u. k. Heere gleichgestellt ist, auf die Dauer von 14 Tagen festzusetzen;

2. die Waffenübungen im 11. und 12. Dienstjahre vollständig aufzuheben;

3. armen Familien eingerückter Reserve- und Landwehrmänner eine entsprechende Unterstützung zukommen zu lassen;

4. den Rekruten und den zur Waffenübung Einrückenden die Reisekosten zu ersetzen;

5. für die Angehörigen der Landwirtschaft Ernteurlaube einzuführen;

6. die einzige Stütze mittelloser Familien, deren Familienoberhaupt erwerbsunfähig ist, auch wenn es sich nicht um die Befreiung des einzigen Sohnes handelt, vom Militärdienste loszusprechen; ebenso hätte derjenige Sohn einer Witwe, welcher als einzige Stütze derselben angesehen werden muß, vom Militärdienste befreit zu werden;

7. die Soldaten nach zweijähriger Präsenzdienstzeit zu beurlauben, sowie Sorge zu tragen, daß nicht alle Söhne bäuerlicher Familien gleichzeitig dienen;

8. den Absolventen der Gymnasien, Realschulen, Gewerbeschulen, Handelsschulen auch dann das Einjährig-Freiwilligenrecht zu gewähren, wenn sie vor der Absolvierung dieser Schulen assentiert wurden;

9. die Beurlaubung und Überführung in die Ersatzreserve möglichst zu erleichtern;

10. die oberen Sätze des Militärtarxgesetzes progressiv ohne Höchstgrenze auszugestalten, dafür aber die unteren Klassen aufzuheben, sowie alljährlich einen genauen Ausweis über den Militärtarxfond herauszugeben;

11. die Aufhebung der Kontrollversammlungen zu ermöglichen;

12. den Zöglingen und Absolventen der landwirtschaftlichen Schulen Erleichterungen und Begünstigungen in der Ableistung der Militärdienstpflicht zu gewähren;

13. baldigst ein neues Militärstrafgesetz, welches den Anforderungen der Neuzeit entspricht und auf voller Öffentlichkeit fußt, den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen;

14. den Gemeinden die für die Evidenthaltung der Militärpflichtigen erwachsenden Kosten zu vergüten;

15. die für die Armee notwendigen Artikel direkt von den Landwirten und Gewerbetreibenden, beziehungsweise deren Genossenschaften zu beziehen und die Prüfung dieser Lieferungen von Fachmännern

der Landwirtschaft und des Gewerbes vornehmen zu lassen.“

Graz, am 11. Oktober 1904.

v. Rokitanstj.	Zedlacher.
Georg Daniel.	Brandl.
Stieg.	Frank“

Schriftführer v. **Ritter-Záhony** (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Dr. Schacherl und Resel, betreffs Ausgestaltung der k. k. Lebensmittel-Untersuchungsanstalten.

Hoher Landtag!

Eine der heilsamsten und am meisten zu begrüßenden Einrichtungen der letzten Jahre war die Errichtung der fünf staatlichen Lebensmittel-Untersuchungsanstalten in Österreich. Sie wurden zum Schutze der konsumierenden Bevölkerung gegen gewissenlose, betrügerische, ja oft geradezu das Leben und die Gesundheit der Erwachsenen und besonders der Kinder gefährdenden Verfälschungen der Lebensmittel und Genußartikel sowie zur Verhütung ekel-erregender und gesundheitswidriger Manipulationen bei der Erzeugung und dem Vertrieb von Lebens- und Genußmitteln geschaffen. Sie haben sich besonders in Steiermark sehr bewährt, besonders dadurch, daß die politischen Behörden in sehr vielen Orten im Sinne des § 26 des Lebensmittelgesetzes die Revisionen der Lebensmittel in ihrem Bezirke der Lebensmittel-Untersuchungsanstalt übertragen. Dadurch wurde es ermöglicht, eine große Anzahl von gesundheitschädlichen oder wucherisch-betrügerischen Verfälschungen und Verunreinigungen der wichtigsten Lebens- und Genußmittel der Bevölkerung aufzudecken und der Strafe zuzuführen, die nur leider in manchen Fällen, und zwar gerade wo es sich um die Quelle der Fälschungen, um Großunternehmer, Fabrikanten und Großhändler handelte, zu gelinde ausfiel. Die segensreiche Tätigkeit der Organe der Lebensmittel-Untersuchungsanstalten, die die ganze Bevölkerung anerkennt und die nur ein Verteidiger des Schwindels, der Fälschung und der Gefährdung der Volksgesundheit aus demagogischen Gründen angreifen kann, um bei Wahlen die Stimmen der Lebensmittelfälscher zu ergattern — diese Tätigkeit der Lebensmittel-Untersuchungsanstalten leidet unter der riesigen Ausdehnung des ihnen zugewiesenen Territoriums, da sich zum Beispiel die Tätigkeit der k. k. Lebensmittel-Untersuchungsanstalt in Graz über Steiermark, Kärnten,

Krain, Küstenland, Dalmatien und Südtirol erstreckt. Im Interesse des Schutzes der Bevölkerung vor Schwindel und vor Gefährdung der Gesundheit wäre es dringend geboten, für jedes größere Kronland eigene Untersuchungsanstalten zu errichten und das Institut auch sonst auszubauen.

Wir beantragen daher:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die staatlichen Lebensmittel-Untersuchungsanstalten dahin auszugestalten, daß zunächst die k. k. Lebensmittel-Untersuchungsanstalt in Graz sich nur auf Steiermark und Kärnten erstrecke, während für die anderen heute derselben Anstalt zugewiesenen Länder eigene Untersuchungsanstalten errichtet werden.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Parlamente einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach mit Änderung des § 2 des bestehenden Lebensmittelgesetzes die landesfürstlichen Bezirksärzte, da sie wegen Überbürdung in ihrem Berufe nicht in der Lage sind, das Lebensmittelgesetz zu handhaben, dieser Verpflichtung enthoben werden und bei jeder Untersuchungsanstalt eigene Organe zur Vornahme der Revisionen bestimmt werden.

3. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, alljährlich detaillierte Berichte über die Tätigkeit der Untersuchungsanstalten zu veröffentlichen, damit die Bevölkerung der ihr durch die Lebensmittelfälschung drohenden Gefahren und wirtschaftlichen Schädigungen inne wird und die Tätigkeit der Anstalten zu würdigen wisse.

4. Der Herr Statthalter wird ersucht, an sämtliche politische Behörden in Steiermark den Auftrag hinauszugeben, daß sie bei der k. k. Lebensmittel-Untersuchungsanstalt im Sinne des § 26 L.-M.-G. um periodische Vornahme von Revisionen ansuchen.“

Graz, 11. Oktober 1904.

Hans Resel. Dr. Michael Schacherl.“

Landeshauptmann: Die vier zur Verlesung gelangten Anträge werden der weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen Mittwoch den 12. Oktober 1904 um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Schacherl, Kessel und Genossen, betreffs Ausdehnung der Krankenversicherung auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, Diensthoten und Betriebsbeamten. (Beilage Nr. 111.)

2. Begründung des Antrages der Abgeordneten Freiherrn von Rokitsansky, Brandl, Bedlacher und Genossen, betreffend die Revision des Personal-Einkommensteuergesetzes. (Beilage Nr. 112.)

3. Begründung des Antrages der Abgeordneten Bosnjak und Genossen, behufs Errichtung eines Siechenhauses in Schönstein. (Beilage Nr. 113.)

4. Begründung des Antrages der Abgeordneten Orinig, Stiger, Lipp und Genossen, betreffend die Einleitung von Erhebungen, bezüglich der für die nächsten zehn Jahre in Aussicht stehenden Herstellungen und Umlegungen von Bezirksstraßen und Sicherstellung des Kredites für die übliche Subventionierung dieser Straßenbauten. (Beilage Nr. 114.)

5. Begründung des Antrages der Abgeordneten Krenn und Genossen wegen Schutzimpfung gegen Milzbrand der Schweine (Beilage Nr. 118).

6. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Regelung des Dienst Einkommens der lehrbefähigten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an öffentlichen Volks- und Bürgereschulen (Beilage Nr. 108).

7. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Verpflichtung zur Bezeichnung der Fuhrwerte (Beilage Nr. 115).

8. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend den Verkauf einiger Grundparzellen in der Katastralgemeinde Oberreith, Bezirk St. Gallen (Beilage Nr. 117).

9. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Gewährung von Ruhegenüssen an die dienstunfähig gewordenen Arbeitslehrerinnen (Beilage Nr. 125).

10. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Pürgg im Gerichtsbezirke Jedning, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 135 Prozent im Jahre 1904. Berichterstatter Abg. Dietrich.

11. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 6, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Feistritz im Gerichtsbezirke Oberwölz, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 110 Prozent im Jahre 1904. Berichterstatter Abg. Dietrich.

12. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 31, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Dplotnitz im Gerichtsbezirke Gonobitz, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 130 Prozent im Jahre 1904. Berichterstatter Abg. Dr. Grašovec.

13. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 52, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Preborje im Gerichtsbezirke Drachenburg, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 125 Prozent im Jahre 1904. Berichterstatter Abg. Dr. Grašovec.

Ich habe bekannt zu geben, daß heute um 4½ Uhr nachmittags eine Sitzung des Finanz-Ausschusses stattfindet. Auf der Tagesordnung dieser Sitzung steht: „Gebär- und Findelhaus, Siechenhäuser, Forstlehranstalt in Bruck.“ Der Landeskultur-Ausschuß hält morgen Mittwoch um 9 Uhr vormittags im Gemeindeauschuß-Zimmer eine Sitzung ab.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 10 Minuten nachmittags.)